

99129023001000, 99129023001000

Anerkennung als Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9330503/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129023001000, 99129023001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sachverständigenorganisation, AwSV, ÜWG, Antrag, wassergefährdende Stoffe, Gütegemeinschaft,

Modul	Sachverhalt
	Sachverständiger, Anerkennung, Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Zulassung, GÜG, Überwachungsgemeinschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.03.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_52.html https://www.buzer.de/57_AwSV.htm http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html#BJNR258510009BJNG001000000 http://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_52.html https://www.buzer.de/57_AwSV.htm http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html#BJNR258510009BJNG001000000
Teaser	
Volltext	Um Sachverständige bestellen zu können, die im Namen Ihrer Sachverständigenorganisation Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen prüfen, Gutachten im Rahmen von Eignungsfeststellungen erstellen und Fachbetriebe zertifizieren bzw. überwachen, müssen Sie eine Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Landes beantragen, in der sich der Hauptsitz Ihrer Organisation befinden soll. Die Anerkennung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der

Modul

Sachverhalt

Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen der hier zuständigen Behörde gleich, wenn sie ihnen gleichwertig sind. Sie sind der Behörde vor Aufnahme der Prüf- oder Überwachungstätigkeiten im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 1 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über Benennung einer vertretungsberechtigten natürlichen Person
 - Nachweis einer technischen Leitung
 - Nachweise zu den durchführenden Sachverständigen (deren Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit, Fähigkeit und Fachkunde)
- Nachweis über ein betriebliches Qualitätssicherungssystem und dessen Organisation
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Boden- und Gewässerschäden für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro pro Schadenfall erbringt
- Freistellungserklärung für die Länder

Nach Rückfragen der zuständigen Behörde sind ggf. weitere Unterlagen beizubringen.

Voraussetzungen

Eine Organisation kann als Sachverständigenorganisation anerkannt werden, wenn sie eine vertretungsberechtigte natürliche Person benennt und deren Vertretungsbefugnis gegenüber der zuständigen Behörde nachweist,

1. nachweist, dass eine technische Leitung und eine Stellvertretung bestellt wurden, die die für Sachverständige geltenden Anforderungen nach § 53 erfüllen,

2. eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen bestellt hat, die die in § 53 genannten Anforderungen

Modul

Sachverhalt

erfüllen und an fachliche Weisungen der technischen Leitung gebunden sind,

3. Grundsätze aufgestellt hat, die bei den Anlagenprüfungen zu beachten sind,

4. ein betriebliches Qualitätssicherungssystem nachweist,

5. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Boden- und Gewässerschäden für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro pro Schadenfall erbringt und

6. erklärt, dass sie die Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellt

Das Qualitätssicherungssystem nach Satz 1 Nummer 5 hat sicherzustellen, dass geeignete Organisationsstrukturen vorhanden sind, die ordnungsgemäße Anlagenprüfungen nach § 46 gewährleisten. Es muss insbesondere Vorgaben zu Kontrollen der Prüfberichte und der Prüfmittel, zur Durchführung von Einzelgesprächen mit den Sachverständigen sowie zu Kontrollen der Prüftätigkeit der Sachverständigen an Referenzanlagen enthalten. Soll sich die Anerkennung auch auf die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben nach § 62 Absatz 1 erstrecken, gilt für die Sachverständigenorganisation zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Voraussetzungen § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 entsprechend. In diesem Fall hat das Qualitätssicherungssystem nach Satz 1 Nummer 5 ungeachtet des Satzes 2 auch sicherzustellen, dass geeignete Organisationsstrukturen vorhanden sind, nach denen die Fachprüfer überwacht werden und die die ordnungsgemäße Überprüfung der Fachbetriebe gewährleisten.

Bei der Prüfung des Antrages auf Anerkennung stehen Nachweise einzelner Voraussetzungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über

Modul	Sachverhalt
	den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Organisation die betreffenden Anforderungen nach Absatz 3 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
Kosten	Der Antrag wird gebührenpflichtig, wenn ein Bescheid erstellt wird. Es fallen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnug) des Landes Niedersachsen an.
Verfahrensablauf	Sie stellen bei der zuständigen Behörde einen formlosen Antrag auf Anerkennung als Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß der AwSV. Sie fügen diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen bei. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, um zu erörtern, ob weitere Unterlagen oder Konkretisierungen erforderlich sind. Ggfs. wird die Behörde weitere Antragsunterlagen anfordern und nach Prüfung des Antrags eine Anerkennung erteilen. Die Anerkennung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden.
Bearbeitungsdauer	4 Monat(e) Über einen Antrag auf Anerkennung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu entscheiden.
Frist	Vor Aufnahme der Tätigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.lawa.de/documents/merkblatt_svogueg_u_mk_end_1552304171.pdf https://www.lawa.de/documents/merkblatt_svogueg_u_mk_end_1552304171.pdf
Rechtsbehelf	Gegen einen Anerkennungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben

Modul	Sachverhalt
	werden. Der Widerspruch wäre schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.
Kurztext	Als sachverständige Person für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann tätig werden, wer von einer staatlich zugelassenen Sachverständigenorganisation bestellt wird.
Ansprechpunkt	https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	• Schriftform erforderlich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Apply for recognition as an expert organisation for installations for the handling of water-polluting substances, Anerkennung als Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beantragen